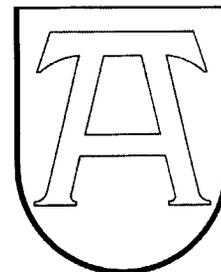


# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



|                |                                 |              |
|----------------|---------------------------------|--------------|
| Jahrgang<br>32 | Herausgegeben am:<br>24.02.2006 | Nummer:<br>4 |
|----------------|---------------------------------|--------------|

|          |         |        |
|----------|---------|--------|
| Lfd. Nr. | Inhalt: | Seite: |
|----------|---------|--------|

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 09. | Bekanntmachung über die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim (Bereich B-Plan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ – östlicher Ortsrand)<br><u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens  | 23 |
| 10. | Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Westheim<br><u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch   | 26 |
| 11. | Bekanntmachung über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen<br><u>hier:</u> 2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.)                            | 29 |
| 12. | Bekanntmachung über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof (Windpark)<br><u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und des Erläuterungsberichtes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.) | 31 |
| 13. | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 14.02.2006   | 33 |
| 14. | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 und des Lageberichtes 2004 der Stadtwerke Marsberg   | 34 |

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan der  
Stadt Marsberg

**Herausgeber & Verleger:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Rathaus, Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit  
Inhaltsangabe im Anzeigenteil  
der Westfalenpost - Ausgabe  
Brilon - nachrichtlich  
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus, bei den  
Ortsvorstehern, dem Bezirks-  
verwaltungsstellenleiter und den  
Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Außerdem auf der Homepage  
der Stadt Marsberg unter  
[www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)

## Bekanntmachung

### **27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim (Bereich B-Plan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ - östlicher Ortsrand)**

#### **hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens**

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 24.10.2005 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.02.2006 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1-4-HSK-24/05 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

#### Änderungsbereich

-----

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

#### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Rechtswirksamkeit

-----

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

#### Hinweise

-----

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

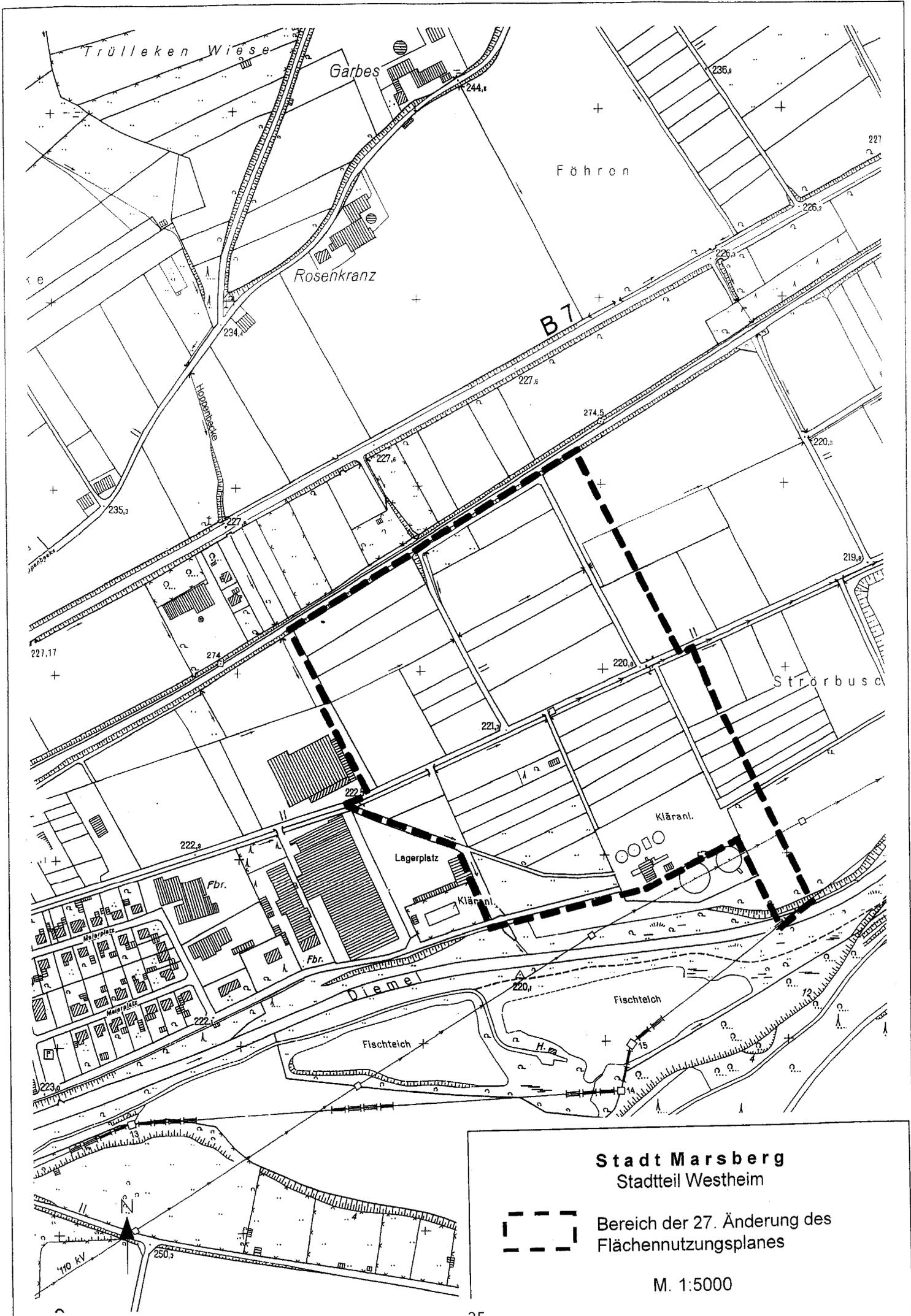
Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

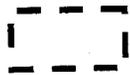
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Klenner)



**Stadt Marsberg  
Stadtteil Westheim**



Bereich der 27. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

M. 1:5000

## B e k a n n t m a c h u n g

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Westheim  
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

### Satzungsbeschluss

-----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

### Durchführung des Anzeigeverfahrens

-----

Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist nicht erforderlich.

### Beschreibung des Plangebietes

-----

Das Plangebiet des Bebauungsplanes gilt für den Bereich am östlichen Ortsrand von Westheim, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet. Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Der Bebauungsplan Nr. 5 mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Inkrafttreten

-----

Gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

-----  
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
(Klenner)



## **Bekanntmachung**

### **37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen**

**hier: 2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 19.11.1998 und am 02.02.2000 beschlossen, den seit dem 28.04.1981 wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Die Änderung soll beinhalten:

- Änderung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Die im Entwurf der ersten Offenlegung im nord-westlichen Bereich dargestellte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wurde in eine „Wohnbaufläche“ geändert.

Der Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

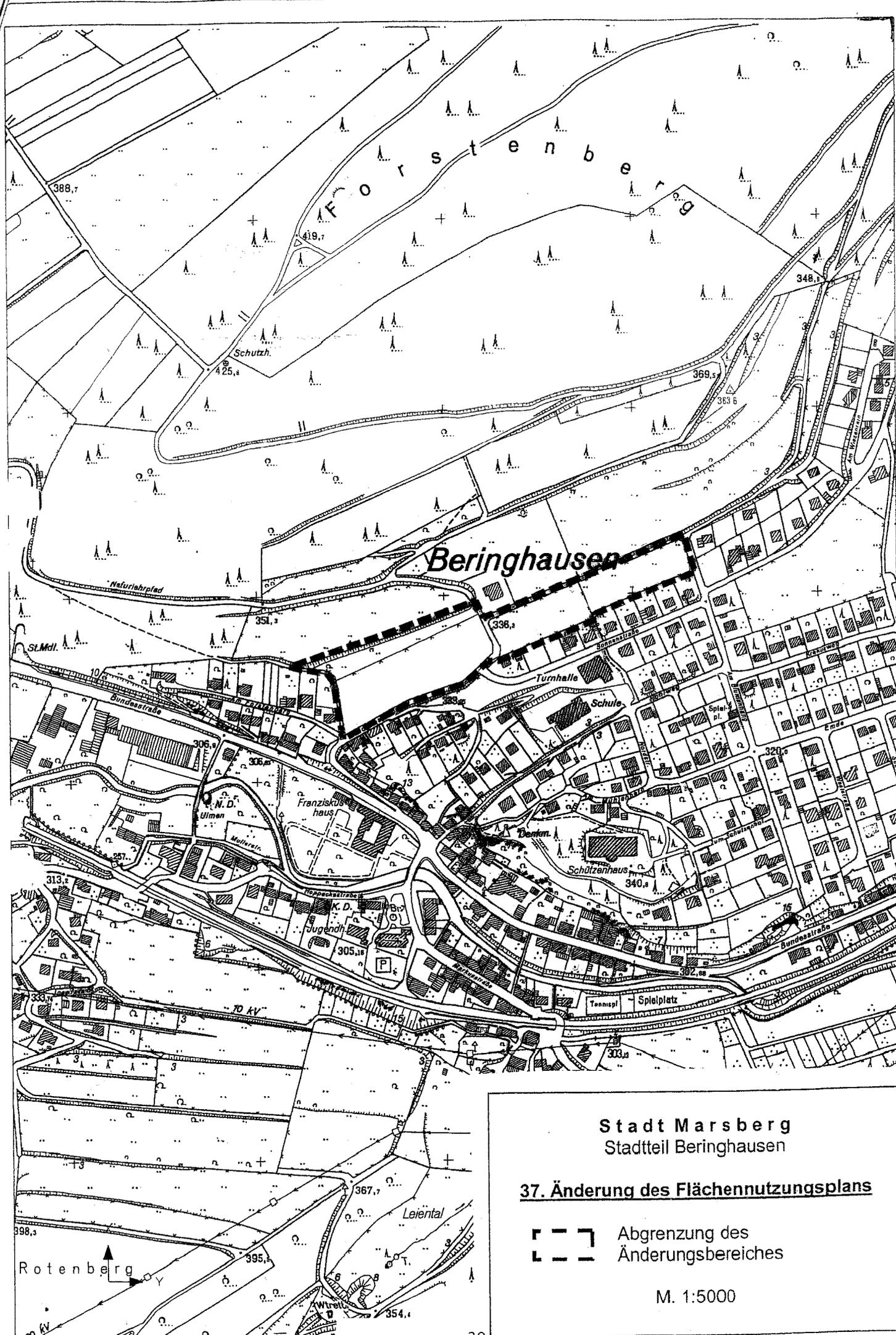
**06. März bis 24. März 2006 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) erneut aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden. Im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung können Anregungen und Hinweise jedoch nur zu den gegenüber der 1. öffentlichen Auslegung geänderten bzw. ergänzten Punkten vorgebracht werden.

Der Planbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Beringhausen ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.

  
(Klenner)



Stadt Marsberg  
Stadtteil Beringhausen

**37. Änderung des Flächennutzungsplans**

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches

M. 1:5000

## Bekanntmachung

### **50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof (Windpark)**

**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und des Erläuterungsberichtes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 01.06.2004 beschlossen, den seit dem 28.04.1981 wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Die Änderung soll beinhalten:

- Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im Windvorranggebiet auf 140m
- Darstellung des Umspannwerks

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat beschlossen, den Planentwurf nebst Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom

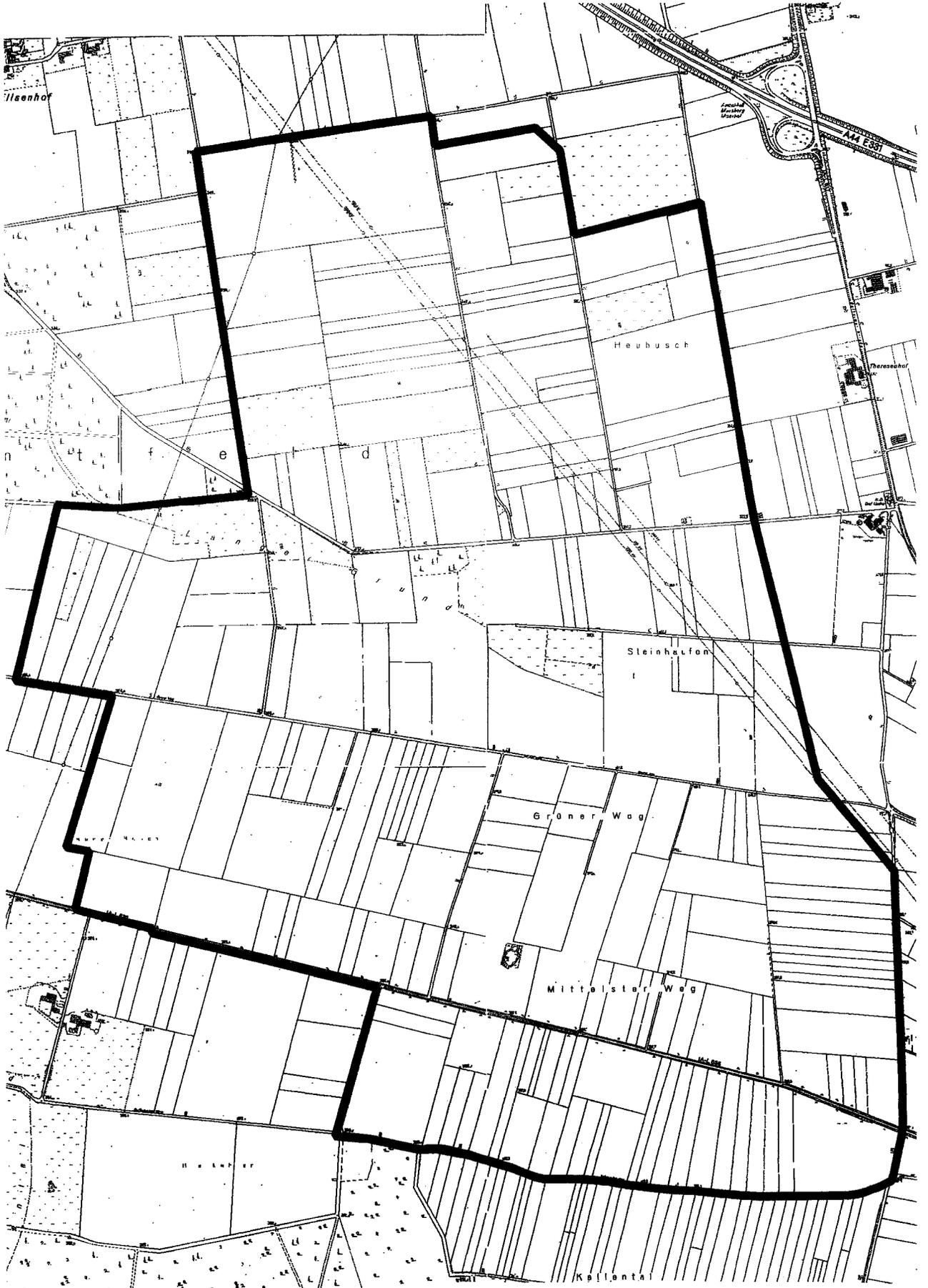
### **06. März bis 07. April 2006 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

  
(Klenner)



**Stadt Marsberg**  
 Stadtteil Meerhof  
**50. Flächennutzungsplanänderung**  
 — Grenze des Änderungsbereiches  
 M. 1:15000

## **Bekanntmachung**

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 14. Februar 2006.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 94.1 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Haushaltsjahr 2004 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Die Jahresrechnung ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen und hat folgendes Ergebnis:

### **a) Verwaltungshaushalt**

|                |              |
|----------------|--------------|
| Soll-Einnahmen | 941.980,17 € |
| Soll-Ausgaben  | 941.980,17 € |

### **b) Vermögenshaushalt**

|                |            |
|----------------|------------|
| Soll-Einnahmen | 6.365,97 € |
| Soll-Ausgaben  | 6.365,97 € |

### **c) Gesamtabschluß**

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| Summe Soll-Einnahmen | 948.346,14 € |
| Summe Soll-Ausgaben  | 948.346,14 € |

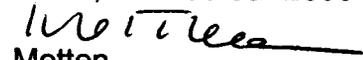
|                 |        |
|-----------------|--------|
| Soll-Fehlbetrag | 0,00 € |
|-----------------|--------|

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Summe Ist-Einnahmen | 948.346,14 € |
| Summe Ist-Ausgaben  | 948.346,14 € |

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Etwaiger Unterschied | 0,00 DM |
|----------------------|---------|

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 14. Februar 2006



Metten

Vorsitzender der VHS-Verbandsversammlung

## Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004  
und des Lageberichtes 2004 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 19.12.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 und den Lagebericht 2004 der Stadtwerke Marsberg festgestellt und über die Behandlung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen.

Der Jahresgewinn 2004 von 80.816,18 € ist wie folgt zu verwenden:

1. 61.183,82 € Verlustvortrag auf neue Rechnung
2. 142.000,00 € Abführung an den Haushalt der Stadt Marsberg

Der Jahresverlust des Betriebszweiges Wasserversorgung von 61.183,82 € ist auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem vorhandenen Gewinnvortrag von 25.076,18 € zu verrechnen, so dass ein Verlustvortrag von 36.107,64 € verbleibt.

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 142.000,00 € ist an den Haushalt der Stadt Marsberg abzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 und der Lagebericht 2004 liegen in der Zeit vom 24.02.2006 bis 07.03.2006 bei den Stadtwerken Marsberg, In der Hameke 1b, Zimmer 4, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 und des Lageberichtes 2004 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 09.02.2006 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 20. Februar 2006

Der Bürgermeister

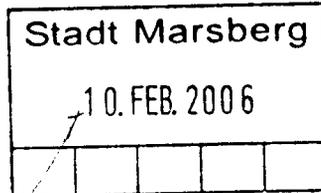


Klenner

GPA NRW Heinrichstr. 1 44623 Herne

Stadtwerke Marsberg  
Postfach 13 41

34419 Marsberg



Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen  
Heinrichstr. 1  
44623 Herne

Gregor Loges

Zimmer: 2.7  
Telefon: 02323 / 1480-117  
Telefax: 02323 / 1480-333  
E-Mail: Gregor.Loges@gpa.nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Herne,  
09.02.2006

### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld* hat am 09.09.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche

che Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Im Auftrag

  
Gregor Löges

